

Vorlage Nr. 36/2016 an den Rundfunkrat

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T

des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen
Sven Carlson

für den Zeitraum vom

1. November 2015 bis zum 31. Oktober 2016

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß § 36 Satz 6 des Bremischen
Datenschutzgesetzes in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis:

A.	Vorbemerkung	- 4 -
B.	Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen	- 6 -
C.	Entwicklung des Datenschutzrechts	- 9 -
1.	Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts	- 9 -
	a. EU-Datenschutz-Grundverordnung	- 9 -
	b. EU-US-Datenschutzschild	- 11 -
	c. Europäische Richtlinie zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen	- 14 -
	d. EuGH-Urteil zur Speicherung von IP-Adressen	- 15 -
2.	Entwicklung des Bundesrechts	- 16 -
	a. Telemediengesetz	- 16 -
	b. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz	- 17 -
	c. Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Verantwortlichkeit für die beim Aufruf einer Facebook-Fanseite erhobenen Nutzerdaten	- 18 -
3.	Entwicklung des Landesrechts	- 19 -
	Gesetz zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	- 19 -
D.	Datenschutz bei Radio Bremen	- 21 -
1.	Abschluss der Verhandlungen über verschiedene Bestimmungen im IT-Bereich	- 21 -
2.	Dienstvereinbarung zur flexiblen Gestaltung des Arbeitsortes	- 23 -
3.	Arbeitsgruppe IT-Sicherheit	- 24 -

4.	Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 25 -
a.	Multimediale Produktions-App	- 26 -
b.	Junges Angebot von ARD und ZDF	- 26 -
c.	Ausspielung der Online-Angebote mit Hilfe von Drittfirmen	- 28 -
d.	Online-Relaunch	- 28 -
e.	Scribble Live	- 30 -
E.	Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug	- 31 -
1.	Eingaben und Auskunftersuchen von Beitragszahlern und sonstigen Personen oder Stellen	- 32 -
2.	Überprüfung der IT-Sicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG	- 33 -
F.	Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum	- 34 -
G.	Weitergehende Aktivitäten des Datenschutz- beauftragten	- 35 -
1.	Sitzungen des AK DSB	- 35 -
2.	Vertretung des AK DSB in der europäischen Daten- schutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie	- 36 -

A. Vorbemerkung

Als Querschnittsmaterie umfasst das Datenschutzrecht zahlreiche Rechtsgebiete mit spezifischen Problemstellungen, die in einem immer stärkeren Maße von der rasanten technischen Entwicklung bestimmt werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen werden immer komplexer und vielschichtiger.

Als Landesrundfunkanstalt müssen wir sowohl unseren Programmauftrag zeitgemäß erfüllen als auch die IT-Sicherheit gewährleisten, da die Gefahren für die IT-Systeme von Radio Bremen gleichzeitig eine Gefahr für den Sendebetrieb, für die vertraulichen Unternehmensdaten, die personenbezogenen Daten sowie den Informantenschutz darstellen.

Die betriebliche Herausforderung besteht darin, diese Ziele in ein rechtskonformes und sachgerechtes Verhältnis zu bringen. Dabei sind nicht nur das Direktorium und die Führungskräfte gefordert, sondern alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schwerpunkte meiner datenschutzrechtlichen Tätigkeiten bildeten im Berichtszeitraum die Verhandlungen über diverse IT-Regelungen sowie die Begleitung von programmlichen Aktivitäten, insbesondere vom Jungen Angebot von ARD und ZDF, von Bremen Next sowie unseres Online-Bereiches. Darüber hinaus habe ich die Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Datenschutzes aufmerksam verfolgt. Ein besonderer Schwerpunkt stellten dabei die diesbezüglichen Entwicklungen in der Europäischen Union dar.

Im Berichtszeitraum sind die IT-Systeme von Radio Bremen einmal erfolglos durch einen sogenannten CryptoWall-Trojaner angegriffen worden. Diese Schadsoftware kann dafür sorgen, dass Dateien, Ordner oder



sogar das gesamte Netzwerk verschlüsselt werden, so dass ein Zugriff auf die dort abgelegten Daten durch den Netzwerk-Betreiber nicht mehr möglich bzw. erschwert wäre. Anschließend verlangen die Hacker die Zahlung nicht unerheblicher Geldbeträge für die Entsperrung der Daten. Soweit ist es in dem beschriebenen Fall nicht gekommen, da der in das hiesige Netzwerk gelangte Trojaner mittels entsprechender Anti-Viren-Software entdeckt und gelöscht werden konnte.

Gemäß einer Studie des Digitalverbandes Bitkom sind 51 Prozent aller Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen zwei Jahren Opfer von digitaler Wirtschaftsspionage, Sabotage oder Datendiebstahl geworden. Für die Studie wurden Geschäftsführer und IT-Sicherheitsverantwortliche von über tausend Unternehmen repräsentativ befragt.

All das zeigt, wie wichtig es ist, die Sicherheit der IT-Systeme und Anwendungen zu gewährleisten und ihre Schutzmechanismen aktuell zu halten. Dazu gehört auch die Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da die Einschleusung solcher Trojaner oftmals mittels eines E-Mail-Anhangs, einer Datei oder eines Links erfolgt. Dies wird in den nächsten Monaten durch datenschutzrechtliche Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt werden.

Um den beschriebenen Gefahren noch besser begegnen zu können, hat das Direktorium Frau Eva Koplin zur neuen IT-Sicherheitsbeauftragten ernannt. Die damit verbundene Stärkung der IT-Sicherheit ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen.

Die Vielzahl der Vorgänge macht es erforderlich, sich in diesem Tätigkeitsbericht auf die Darstellung von grundsätzlichen und exemplarischen Einzelfragen zu beschränken.

B. Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Die Rechtsgrundlagen für das Amt des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Gemäß § 36 Satz 6 Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG) habe ich als Datenschutzbeauftragter dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über meine Tätigkeit zu erstatten. Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 1. November 2015 bis zum 31. Oktober 2016 dokumentiert. Der Tätigkeitsbericht umfasst sowohl meine Aktivitäten als Datenschutzbeauftragter für den journalistisch-redaktionellen Bereich als auch meine Betätigung als sogenannter behördlicher Datenschutzbeauftragter.

Förmliche Beanstandungen mussten im Berichtszeitraum nicht ausgesprochen werden. Die Themen Datenschutz und -sicherheit nehmen im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nach wie vor wichtige Rolle ein. Ich werde in aller Regel schon präventiv in die jeweiligen Prozesse eingebunden und um datenschutzrechtliche Einschätzungen gebeten. Das erleichtert nicht nur meine Arbeit, sondern sorgt auch dafür, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen von Beginn an berücksichtigt werden.

Als Datenschutzbeauftragter bin ich gemäß § 36 Satz 2 BremDSG in der Ausübung meines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen unterstehe ich der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter im Justizariat seit meiner Bestellung zum Datenschutzbeauftragten durch den Rundfunkrat am 19. Juni 2002 wahr.



Ich habe die Aufgabe, den Einzelnen in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch und bei Radio Bremen beachtet und eingehalten werden.

Die strengen datenschutzrechtlichen Regelungen gelten im Bereich der journalistisch-redaktionellen Tätigkeiten nur begrenzt, da der Gesetzgeber der durch Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gewährleisteten Presse- und Rundfunkfreiheit Rechnung zu tragen hatte. Gemäß § 36 Satz 3 BremDSG bin ich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, zuständig. Hier übe ich das alleinige datenschutzrechtliche Kontrollrecht aus.

Außerhalb dieser Zuständigkeit obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen. Eine entsprechende Aufteilung der Überwachungszuständigkeiten gilt ansonsten nur beim Rundfunk Berlin-Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Datenschutzbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und kollegial.

Das beschriebene Prinzip des Medienprivilegs soll einen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsschutz und den Kommunikationsfreiheiten gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass es auch nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung Bestand haben wird, da es gemäß Art. 85 der EU-Datenschutz-Grundverordnung den Mitgliedstaaten vor-



behalten ist, entsprechende Regelungen zu treffen. Art. 85 Absatz 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält den allgemeinen Auftrag an die Mitgliedstaaten, in ihrem Recht einen Ausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Meinungs- und Informationsfreiheit herzustellen. Darüber hinaus gestattet es Art. 85 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung den Mitgliedstaaten, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken von zahlreichen Kapiteln der EU-Datenschutz-Grundverordnung abzuweichen oder Ausnahmen vorzusehen, sofern dies für den Ausgleich der Grundrechte erforderlich ist. Das bedeutet, dass die in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie im Landesrecht geregelten besonderen Bestimmungen des Datenschutzes bei Presse und Rundfunk überwiegend beibehalten werden können.

Dank gebührt insbesondere André Busjaeger, der die Abteilung „Koordination Technik“ leitet, sowie Malte Spiegelberg, dem Datenschutzbeauftragten der Bremedia Produktion GmbH. Beide standen mir stets kompetent mit Rat und Tat zur Seite. Ebenso ist dem Personalrat zu danken, der mit dafür Sorge trägt, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

<http://www.radiobremen.de/unternehmen/organisation/datenschutz100.html>

abrufbar sein.

C. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die Entwicklungen im Datenschutzrecht auf europäischer und nationaler Ebene gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen betreffen bzw. betreffen können.

1. Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts

a. EU-Datenschutz-Grundverordnung

Bedeutsam für meine Arbeit als Datenschutzbeauftragter wird in den kommenden Jahren auch die am 14. April 2016 vom Parlament der Europäischen Union verabschiedete EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sein. Am 4. Mai 2016 wurde sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und wird am 20. Mai 2018 die noch geltende EU-Datenschutzrichtlinie ablösen. Da die DSGVO einen einheitlichen datenschutzrechtlichen Rahmen für die gesamte Europäische Union schafft, wird sie tiefgreifende Veränderungen des nationalen Datenschutzrechts mit sich bringen. Das hat zur Folge, dass sowohl das Bundesdatenschutzgesetz als auch die landesdatenschutzrechtlichen Regelungen in weiten Teilen ersetzt werden müssen.

Ziel der DSGVO ist es, einerseits die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen und andererseits den freien Datenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu garantieren.

Die DSGVO ist mit 99 Artikeln und 173 Erwägungsgründen deutlich umfangreicher als das Bundesdatenschutzgesetz oder das BremDSG. Sie

enthält sogenannte Öffnungsklauseln, welche die nationalen Gesetzgeber verpflichten bzw. berechtigen, bestimmte Regelungsbereiche auf nationaler Ebene auszugestalten.

Die DSGVO schreibt nicht nur die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort, sondern entwickelt sie auch weiter. So wird das sogenannte Markortprinzip eingeführt, durch das die DSGVO auch auf Unternehmen Anwendung findet, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind. Voraussetzung ist, dass sich ein Angebot an einen bestimmten nationalen Markt in der Europäischen Union richtet oder dass die Datenverarbeitung der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Europäischen Union dient. Dadurch soll es zu einer weitgehenden Gleichbehandlung der am EU-Markt tätigen Unternehmen kommen.

Adressaten dieser Regelung sind insbesondere die Betreiber von Sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook, Twitter oder YouTube. Diese Unternehmen erfüllen derzeit aus verschiedenen Gründen nicht die deutschen Datenschutzstandards. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken sind vielfältig und lösen immer wieder das Einschreiten der Aufsichtsbehörden aus. Es bleibt abzuwarten, wie die betroffenen Unternehmen auf die neue Gesetzeslage reagieren werden.

Im Bereich des Minderjährigen-Datenschutzes sieht die DSGVO vor, dass es für eine rechtswirksame Einwilligung in die Datenverarbeitung nicht auf die Geschäftsfähigkeit einer Person ankommt. Es soll zukünftig ausreichen, wenn Jugendliche mindestens 16 Jahre alt sind. Sie können dann über ihre personenbezogenen Daten eigenverantwortlich verfügen. Den nationalen Gesetzgebern ist es gestattet, dieses Mindestalter noch weiter herabzusetzen, allerdings darf die Altersgrenze von 13 Jahren nicht unterschritten werden.

Art. 83 DSGVO sieht einheitliche Sanktionen vor, die in einem erheblichen Maße von den bisherigen Regelungen im deutschen Recht abweichen. Diese werden je nach Art des Verstoßes zwischen 10 und 20 Millionen Euro oder 2 % bzw. 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens betragen können.

Die Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind in Art. 85 DSGVO berücksichtigt worden. Danach können Mitgliedstaaten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen vorsehen. Damit ist den Landesgesetzgebern die Aufgabe zugewiesen, entsprechende Bestimmungen zu schaffen.

b. EU-US-Datenschutzschild

Als Folge der im Oktober 2015 ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das bis dahin geltende Safe-Harbor-Abkommen für ungültig zu erklären, waren die Europäische Union und die USA gezwungen, neue Regelungen für den Schutz personenbezogener Daten, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in die USA übertragen werden, zu schaffen.

Daraufhin wurde im Februar 2016 eine neue Vereinbarung mit den USA, das sogenannte EU-US-Datenschutzschild (auch als „Privacy Shield“ bezeichnet), geschlossen. Neben datenschutzrechtlichen Grundsätzen enthält es schriftliche Zusicherungen der US-amerikanischen Regierung, dass der Zugriff auf Daten durch US-Behörden beschränkt, entsprechende Kontrollen durchgeführt und Sanktionen ausgesprochen werden sollen.

Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass der Zugriff auf Daten von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union durch US-amerikanische Nachrichtendienste beschränkt wird, um eine schrankenlose Massenüberwachung zu verhindern. Stattdessen sollen z.B. Überwachungsmaßnahmen auf das „Notwendige und Verhältnismäßige“ begrenzt werden und jährliche Berichte der US-amerikanischen Regierung an die Europäische Kommission ergehen.

Vorgesehen ist ferner, dass US-amerikanische Unternehmen durch ihre Aufnahme in eine vom US-Handelsministerium geführte Liste versichern können, sich an die Vorgaben des EU-US-Datenschutzschilds zu halten.

Die in der sogenannten Artikel-29-Gruppe zusammenarbeitenden Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehen durch die Einführung des EU-US-Datenschutzschilds zwar Verbesserungen im Vergleich zum Safe-Harbor-Abkommen, sparten aber gleichzeitig nicht an deutlicher Kritik daran. So gäbe es für die Nutzerinnen und Nutzer nach wie vor keine Möglichkeit, der kommerziellen Verwendung ihrer Daten durch US-amerikanische Unternehmen grundsätzlich zu widersprechen. Hinsichtlich des staatlichen Zugriffs auf in den USA gespeicherte personenbezogene Daten bemängelt die Artikel-29-Gruppe das Fehlen konkreter Regeln, die die Massenüberwachung durch US-Geheimdienste verhindern. Auch die Unabhängigkeit des neu geschaffenen Ombudsmannes, der organisatorisch im US-Außenministerium angesiedelt ist, bei Streitfragen vermitteln und bei der Durchsetzung der Rechte europäischer Bürgerinnen und Bürger helfen soll, ist aus Sicht der Artikel-29-Gruppe nicht ausreichend.

Ungeachtet dieser Kritik hat die EU-Kommission am 12. Juli 2016 beschlossen, dass die Vorgaben des EU-US-Datenschutzschilds dem Datenschutzniveau der Europäischen Union entsprechen, so dass das Ab-

kommen angewendet werden kann. Ziel ist es, einen rechtssicheren Datentransfer zwischen der Europäischen Union und den USA sicherzustellen.

Insgesamt ist fraglich, ob dieses Abkommen einer gerichtlichen Überprüfung durch den EuGH standhalten wird. Insbesondere dürfte es problematisch sein, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger nur die Möglichkeit haben, ihre Rechte in den USA gerichtlich geltend zu machen. Ob das mit dem Erfordernis eines angemessenen Rechtsschutzes in Einklang zu bringen ist, wird sicherlich in den kommenden Jahren höchst-richterlich geklärt werden.

Alternativ bietet es sich bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, an, die sogenannten EU-Standardvertragsklauseln zu nutzen. Mittels dieser Klauseln kann bilateral mit dem Empfänger der Daten ein angemessenes Datenschutzniveau vereinbart werden. Allerdings sorgen auch die EU-Standardvertragsklauseln nicht dafür, dass das Risiko eines Zugriffs amerikanischer Behörden auf personenbezogene Daten gänzlich ausgeräumt ist. Da sie jedoch von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, ist die Nutzung dieses Instruments bis zu einer anderslautenden Entscheidung des EuGH aus datenschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

c. Europäische Richtlinie zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen

Am 19. Juli 2016 ist die Europäische Richtlinie zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Diese Richtlinie verpflichtet die Staaten der Europäischen Union sowohl für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu sorgen als auch Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten für die Betreiber wesentlicher Dienste und für Anbieter digitaler Dienste aufzustellen. Welche Dienste wesentlich im Sinne dieser Richtlinie sind, ergibt sich aus der in Anhang II zu dieser Richtlinie enthaltenen Aufzählung. Als letzter Punkt ist dort zwar der Bereich der digitalen Infrastrukturen genannt, nicht aber die Rundfunkanstalten.

Diese gesetzgeberische Festlegung entspricht auch dem Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz), das am 25. Juli 2015 in Kraft getreten ist. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweise ich auf meinen letztjährigen Tätigkeitsbericht. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesländer entsprechende Gesetze schaffen und für den Fall, dass dies erfolgt, den Kreis der besonders gefährdeten Infrastrukturen erweitern werden.

d. EuGH-Urteil zur Speicherung von IP-Adressen

In einem lange erwarteten Urteil hat der EuGH sich am 19. Oktober 2016 zu der Möglichkeit der Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen durch Onlineseitenbetreiber beschäftigt.

Danach können dynamische IP-Adressen personenbezogene Daten sein, wenn ein Onlineseitenbetreiber über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die Nutzerinnen und Nutzer bestimmen zu lassen. Dies ist zumindest in der Bundesrepublik Deutschland der Fall, denn Internetzugangsanbieter können hier durch Gerichte verpflichtet werden, Auskunft darüber zu erteilen, welchem Internetanschlusshaber sie zu welchem Zeitpunkt eine bestimmte dynamische IP-Adresse zugeordnet haben.

Darüber hinaus hat der EuGH entschieden, dass dynamische IP-Adressen gespeichert werden können, wenn eine solche Speicherung im berechtigten Interesse eines Onlineseitenbetreibers ist und dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit seines angebotenen Dienstes erfolgt. Zeitlich ist die Speicherung der dynamischen IP-Adresse nicht an den Besuch der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer gebunden, sondern kann auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass § 15 Absatz 1 Telemediengesetz europarechtswidrig und damit ungültig ist. Diese Norm sah vor, dass IP-Adressen nur unter bestimmten Voraussetzungen gespeichert werden dürfen, und zwar entweder für Abrechnungszwecke oder um die konkrete, gerade laufende Nutzung eines Onlinedienstes sicherzustellen. Der deutsche Gesetzgeber ist nunmehr gefordert, die Vorgaben des EuGH gesetzgeberisch umzusetzen.

2. Entwicklung des Bundesrechts

a. Telemediengesetz

Am 27. Juli 2016 ist das geänderte Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass Betreiber von öffentlichen Funknetzen (WLAN) ebenso von der Haftung für Rechtsverstöße Dritter freigestellt sind wie Festnetzanbieter.

Diese Regelungen betreffen Radio Bremen dann, wenn den hier anwesenden Gästen WLAN-Zugänge angeboten werden. Der Gesetzesänderung ging ein jahrelanges Tauziehen voraus, an dessen Ende ein Kompromiss steht, der von Experten kritisiert wird. Erst die Praxis wird zeigen, ob die Änderungen des Gesetzes die WLAN-Betreiber tatsächlich vor zivilrechtlichen Inanspruchnahmen schützen.

Möglicherweise wird es im Laufe des Jahres noch eine weitere Entwicklung geben. Denn in einem beim EuGH anhängigen Verfahren, das das Landgericht München dort vorgelegt hat, wird dieser zu prüfen haben, ob die von Sony Music geltend gemachten Ansprüche gegen eine Person, die ein offenes WLAN betreibt, berechtigt sind.

Um eine Inanspruchnahme von Radio Bremen zu vermeiden, sollte vorerst nur denjenigen Nutzerinnen und Nutzern Zugang zu einem Radio Bremen-Funknetz gewährt werden, die erklärt haben, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.

b. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz

Mit seinem Urteil vom 20. April 2016 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Ermächtigung des Bundeskriminalamtes (BKA) zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar mit den Grundrechten vereinbar ist, die derzeitige Ausgestaltung des Gesetzes den verfassungsrechtlichen Anforderungen jedoch nicht genügt.

Das BVerfG hält z.B. die Weiterleitung von durch die Ermittlungsbehörden gewonnenen Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten nicht mit den Grundrechten vereinbar. Ebenso bewertet es die Regelung des § 20u Absatz 2 BKA-Gesetz, welche dem BKA unterschiedliche Befugnisse gegenüber Strafverteidigern einerseits und sonstigen Rechtsanwälten andererseits einräumt. Dagegen hält es den im BKA-Gesetz vorgesehenen Schutz der Journalistinnen und Journalisten für ausreichend.

Als Konsequenz dieser Entscheidung ist der Gesetzgeber aufgefordert, das BKA-Gesetz in weiten Teilen bis zum 30. Juni 2018 zu überarbeiten; solange gelten die getroffenen Regelungen fort. Die Gesetzesüberarbeitung bietet den Medienunternehmen eine weitere Chance, ihren Einfluss geltend zu machen, um doch noch dafür zu sorgen, dass Journalistinnen und Journalisten, die beispielsweise zum Thema Terror recherchieren, nicht ins Visier der Ermittlungsbehörden geraten.

c. Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Verantwortlichkeit für die beim Aufruf einer Facebook-Fanseite erhobenen Nutzerdaten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 25. Februar 2016 den EuGH angerufen. In dem zu Grunde liegenden Verfahren hatte ein privatrechtlich organisiertes Bildungsunternehmen gegen die Anordnung der zuständigen Landesdatenschutzbehörde geklagt. Diese Anordnung sah vor, dass das klagende Unternehmen eine von ihr betriebene Facebook-Fanseite zu deaktivieren habe, da das Unterhalten eines solchen Angebots gegen europäisches und nationales Datenschutzrecht verstoße.

Das BVerwG hat dem EuGH insgesamt sechs Rechtsfragen zur Beantwortung vorgelegt. Unter anderem wird die Frage zu klären sein, ob es eine Sorgfaltspflicht für die Auswahl von Dienstleistern im Internet gibt und wer datenschutzrechtlich die Verantwortung gegenüber den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern trägt. Ebenso soll geklärt werden, ob vor dem Tätigwerden einer Datenschutzaufsichtsbehörde stets die für den Anbieter der Dienste zuständige europäische Aufsichtsbehörde eigenständig tätig werden muss.

Auch für Radio Bremen wird die Entscheidung des EuGH von wesentlicher Bedeutung sein, da es nach § 2 Absatz 2 Radio-Bremen-Gesetz zu den Aufgaben der Anstalt gehört, soziale Netzwerke zu nutzen und mitzugestalten. Dies entspricht im Übrigen auch der redaktionellen Realität: Die Programmangebote von Radio Bremen sind bereits jetzt auf einer Vielzahl von Drittplattformen vertreten.

3. Entwicklung des Landesrechts

Gesetz zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Mit Gesetz vom 24. September 2016 hat die Freie Hansestadt Bremen dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt. Das hat zur Folge, dass der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zum 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist und die Änderungen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ab dem 1. Januar 2017 gelten.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 5 wird mit § 11g RStV eine Rechtsgrundlage für das neue Jugendangebot von ARD und ZDF eingefügt. Gemäß § 11g Absatz 5 Satz 3 RStV haben ARD und ZDF für die Verbreitung auf Drittplattformen übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes zu erlassen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieser datenschutzrechtlichen Richtlinien verweise ich auf meine Ausführungen unter D.4.b dieses Berichtes.

Gemäß Artikel 4 Ziffer 7 werden die konkretisierenden datenschutzrechtlichen Regelungen, die sich bislang in den Rundfunkbeitragsstaatsverträgen befanden, in den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag übernommen. Die Befugnis zum Adressankauf wird bis zum 31. Dezember 2020 weiter ausgesetzt. Stattdessen ist ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehen.

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR hatten sich - wie im letzten Tätigkeitsbericht ausgeführt - in ihrer Stellungnahme für die entsprechenden Änderungen ausgesprochen. Die Rundfunkanstalten haben nachvollziehbar dargelegt, dass allein die staatsvertraglichen Anzeigepflichten und Auskunftsrechte nicht ausreichen, um einer



erneuten Erosion des Teilnehmerbestandes wirksam vorzubeugen. Die Durchführung eines erneuten Meldedatenabgleichs ist danach das mildeste und am besten geeignete Mittel, dieser Entwicklung vorzubeugen. Darüber hinaus ist dabei zu berücksichtigen, dass die Durchführung des mit der Umstellung des Rundfunkfinanzierungssystems einhergehenden Meldedatenabgleichs ohne Probleme erfolgte und nur zu sehr wenigen Anfragen von Betroffenen geführt hat.

D. Datenschutz bei Radio Bremen

Die datenschutzrechtlichen Aktivitäten bei Radio Bremen waren im Berichtszeitraum von zahlreichen internen Anfragen von Führungskräften, Projektverantwortlichen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterschiedlichen Themen geprägt. Dabei ging es regelmäßig um Beratungen im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sowie um damit im Zusammenhang stehende Auslegungsfragen.

Neben der allgemeinen Beratung bei Einzelfragen gehört es zu meinen Aufgaben, dass die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit Eingang in die Verträge finden, die Radio Bremen insbesondere mit IT-Dienstleistern abschließt. Da deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dadurch regelmäßig auch mit personenbezogenen Daten von Radio Bremen in Berührung kommen, wurde in den zu Grunde liegenden Verträgen sichergestellt, dass den datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.

1. Abschluss der Verhandlungen über verschiedene Bestimmungen im IT-Bereich

Nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Personalrat über das Zustandekommen von verschiedenen Bestimmungen im IT-Bereich, hat das Direktorium diese in seiner Sitzung am 4. Oktober 2016 verabschiedet.

Mit der Rahmendienstvereinbarung über die Planung, Gestaltung, Einführung, Anwendung, Veränderung und Weiterentwicklung von IT-Systemen und -Anwendungen soll - vom jeweiligen Einzelfall losgelöst - sichergestellt werden, dass der Personalrat gemäß § 63 ff. Bremisches Personalvertretungsgesetz beteiligt wird. Die in dieser Rahmendienstvereinbarung getroffenen Festlegungen können bei allen anste-



henden Projekten zur Anwendung kommen, so dass der jeweilige konkrete Abstimmungsbedarf geringer werden dürfte.

Die Dienstvereinbarung über die Nutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten regelt den Einsatz und die Nutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten wie E-Mail, Internet und Intranet. Sie wurde aktualisiert und hat die erforderlichen betrieblichen Anpassungen erfahren.

Mit der IT-Sicherheitsrichtlinie werden übergeordnete strukturelle Maßnahmen getroffen, die dem Schutz von IT-Systemen und -Anwendungen sowie der dort abgelegten Daten dienen. Zur Sicherung und Einhaltung dieser Sicherheitsziele sind unterschiedliche Rollen und Verantwortlichkeiten festgelegt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die dabei bedeutsamen Aspekte unternehmensübergreifend berücksichtigt werden.

Die IT-Benutzerrichtlinie enthält Handlungsanweisungen, durch die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klare Vorgaben zur Nutzung der IT-Systeme und -Anwendungen erhalten, um die mit ihrer Nutzung einhergehenden Gefahren und Risiken auszuschließen bzw. zu minimieren. Zu den dort definierten Pflichten gehört es u.a., nur durch Radio Bremen freigegebene und lizenzierte Hard- und Software zu verwenden, nur die von Radio Bremen freigegebenen technischen Kommunikationswege, Anwendungen und technischen Hilfsmittel zu nutzen, über den Verlust oder Diebstahl von Hard- bzw. Software umgehend den IT-Bereich und die Dienstvorgesetzten zu informieren sowie die genutzten Geräte vor unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Einsichtnahme zu schützen.

2. Dienstvereinbarung zur flexiblen Gestaltung des Arbeitsortes

Die Dienstvereinbarung zur flexiblen Gestaltung des Arbeitsortes wurde vom Direktorium in seiner Sitzung am 27. September 2016 beschlossen. Die Zustimmung des Personalrats steht derzeit noch aus, allerdings ist nicht zu erwarten, dass die Einführung abgelehnt wird.

Durch diese Dienstvereinbarung wird ein zeitgemäßes Instrument zur flexiblen Gestaltung des Arbeitsortes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine höhere Motivation und die Steigerung der Arbeitsqualität und -produktivität verbunden sein werden. Gleichzeitig ermöglichen die veränderten Arbeitsbedingungen die lebensphasenorientierte Berufs- und Lebensplanung, insbesondere die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. von Beruf und Gesundheit. Für die flexible Gestaltung des Arbeitsortes kommen nur solche Tätigkeiten in Betracht, die weitestgehend selbstständig und eigenverantwortlich erledigt werden können.

Der Flexibilisierung des Arbeitsortes stehen keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Allerdings muss dem Umstand, dass Radio Bremen die unmittelbare Verfügungsgewalt über die Daten verliert, die im Rahmen der Teleheimarbeit verarbeitet werden, durch flankierende Maßnahmen zum Schutz dieser Daten, Rechnung getragen werden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Teleheimarbeit Dienstgeräte zur Verfügung gestellt werden, sie eine erweiterte Datenschutzerklärung für die Teleheimarbeit unterschreiben müssen, die Datenverbindung zwischen dem häuslichen Arbeitsplatz und der Betriebsstätte von Radio Bremen besonders gesichert ist und den jeweils aktuellen technischen und betrieblich notwendigen Sicherheitsstandards angepasst wird.

Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vertrauliche Daten, dienstliche Informationen sowie dienstliche Akten und Unterlagen auch am häuslichen Arbeitsplatz so zu schützen, dass diese von unbefugten Dritten (einschließlich der sonstigen in der Wohnung lebenden Personen) weder eingesehen noch genutzt oder entwendet werden können. Zudem sichern sie zu, besonders sorgsam mit Passwörtern und sonstigen Zugangsvorrichtungen umzugehen.

Des Weiteren ist in der Dienstvereinbarung zur flexiblen Gestaltung des Arbeitsortes festgelegt, dass Tätigkeiten, bei denen überwiegend personenbezogene oder andere vergleichbar sensible Daten verarbeitet werden, nur dann für die Teleheimarbeit in Betracht kommen, wenn die Verarbeitung den maßgeblichen gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen entspricht und die Einwilligung des Datenschutzbeauftragten vorliegt.

Wird die Genehmigung zur Teleheimarbeit beantragt, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u.a. dem Datenschutzbeauftragten Zugang zum häuslichen Arbeitsplatz zu gewähren. So soll sicherstellt werden, dass den Erfordernissen des Datenschutzes in tatsächlicher Hinsicht ausreichend Rechnung getragen wird.

3. Arbeitsgruppe IT-Sicherheit

Am 20. Oktober 2016 hat erstmals die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe IT-Sicherheit getagt. In ihr sind neben Vertretern aus der Koordination Technik und dem IT-Bereich, die IT-Sicherheitsbeauftragte, eine Vertreterin der Programmdirektion, der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH sowie ich in meiner Funktion als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen vertreten.

Diese Arbeitsgruppe wurde ins Leben gerufen, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen im Bereich der Informationstechnik dauerhaft angemessen begegnen zu können. Dort sollen neben datenschutzrechtlichen Fragestellungen auch solche der Datensicherheit mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe von Radio Bremen behandelt werden. Gleichzeitig soll durch die einmal monatlich vorgesehenen Treffen der Arbeitsgruppe der Austausch an Informationen und die Abstimmung zu grundsätzlichen Themen verbessert werden.

4. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken haben mich programmliche Aktivitäten, insbesondere vom Jungen Angebot von ARD und ZDF, von Bremen Next sowie unseres Online-Bereiches beschäftigt.

Im Übrigen waren im journalistisch-redaktionellen Bereich keine gesonderten Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben weitestgehend von den Regelungen des Äußerungsrechts (z.B. Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des Radio-Bremen-Gesetzes (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.

Da ich für die äußerungsrechtlichen Angelegenheiten innerhalb des Justiziariats zuständig bin, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragter von solchen Vorgängen Kenntnis erlange.

a. Multimediale Produktions-App

Seit Januar 2016 ist die neue multimediale Produktions-App (nachfolgend muPRO genannt) bei Radio Bremen im produktiven Einsatz.

Diese App ermöglicht es, Audiobeiträge mittels eines Smartphones, Laptops oder Computers aufzunehmen, zu bearbeiten und zu übertragen. Durch ein über den ARD-Sternpunkt betriebenes Audiofiletransfer-System können die jeweiligen Beiträge den anderen Landesrundfunkanstalten einfach und schnell zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Zusammenhang beim ARD-Sternpunkt eingeführten Sicherheitsmaßnahmen wurden vom ARD-Informationssicherheitsgremium geprüft und als zuverlässig eingestuft. Bei der Verarbeitung von Daten zu eigenen journalistischen Zwecken beschränken sich die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere auf die Gewährleistung der Datensicherheit. Da diese gegeben ist, stand dem Einsatz der App aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

b. Junges Angebot von ARD und ZDF

ARD und ZDF sind ihrer in § 11 Absatz 5 Satz 3 RStV enthaltenen Pflicht, für die Verbreitung des Jungen Angebots auf Drittplattformen übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen, nachgekommen. Diese Richtlinien sind mit dem Start des Jungen Angebots, das nunmehr den Namen „funk“ trägt, am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

In Ziffer 5.6. dieser Richtlinien wird auf die „Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien- und Social-Media-Angeboten der Rundfunkanstalten“ verwiesen. Ich gehörte der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises der Daten-



schutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) an, die diese Leitlinien verfasst hat.

Auch wenn der Titel sperrig klingt, so sind sie für den redaktionellen Alltag geschrieben worden. Die Leitlinien konkretisieren die verbindlichen Vorgaben der Datenschutzgesetze und sollen den Verantwortlichen in den Rundfunkanstalten dabei helfen, datenschutzrelevante Themen zu erkennen und zu beurteilen. Sie bieten einen Überblick über die wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundprinzipien und legen den Fokus auf praxisrelevante Einzelthemen von A wie Apps bis W wie Web-Analyse. Anhand von Checklisten wird dabei jedes Thema umfassend dargestellt und erläutert, worauf bei einer datenschutzkonformen Realisierung zu achten ist.

Die Leitlinien sind deshalb insgesamt recht umfangreich und enthalten zum Teil auch Redundanzen. Das basiert aber auf der Grundüberlegung, dass sie als Nachschlagewerk dienen sollen und eher weniger dazu geeignet sind, in ihrer Gesamtheit gelesen zu werden. Jedes Thema umfasst dabei höchstens zwei Seiten, so dass sich die Kolleginnen und Kollegen, die z.B. mit der Entwicklung von Apps, mit der Einrichtung von Gästebüchern oder mit dem Embedden von fremden Inhalten befasst sind, schnell über das informieren können, was aus datenschutzrechtlicher Sicht jeweils zu beachten ist. Der Aufbau ist stets identisch: Einer kurzen Erläuterung der datenschutzrechtlichen Anforderungen folgt eine Checkliste, die Empfehlungen für die praktische Umsetzung enthält.

Sofern relevante Änderungen bei Gesetzgebung und Rechtsprechung erfolgen oder relevante Themen hinzukommen, werden die Leitlinien fortgeschrieben werden.

c. Auspielung der Online-Angebote mit Hilfe von Drittfirmen

Der Westdeutsche Rundfunk hat vor einigen Jahren auch für die übrigen ARD-Anstalten und das ZDF einen Rahmenvertrag mit den Firmen G&L Geißendörfer & Leschinsky GmbH sowie Akamai Technologies geschlossen. Dadurch ist es möglich, u.a. Video- und Audiofiles in den Online-Angeboten zur Verfügung zu stellen und das Live-Streaming der Hörfunkwellen anzubieten. Akamai Technologies bietet dafür die technische Plattform an, während die sonstigen Dienstleistungen durch die G&L Geißendörfer & Leschinsky GmbH erbracht werden.

Da die Server von Akamai Technologies sich in den USA befinden, war es aufgrund des unter C.1.b beschriebenen EuGH-Urteils zum Safe-Harbor-Abkommen erforderlich, mit dieser Firma ergänzende Verhandlungen aufzunehmen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun. Diese Nachverhandlungen hat die Datenschutzbeauftragte des WDR übernommen und konnte in enger Abstimmung mit den übrigen Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF erreichen, dass in Ergänzung des bestehenden Vertrages die EU-Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

d. Online-Relaunch

Im Zuge des geplanten Online-Relaunches wird geprüft, ob auch Tools eingeführt werden können, mit denen die Auswertung und Steuerung der online bereitgestellten Inhalte in Bezug auf die registrierten Besuche der Nutzerinnen und Nutzer erleichtert werden kann.

Durch die frühzeitige Einbindung durch die Leiterin des Online-Relaunches konnte ich schon bei den Überlegungen, solche Tools einzuführen, auf die damit verbundenen weitreichenden datenschutzrechtli-

chen Problemstellungen hinwiesen. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der etwaige Vertragspartner in den USA ansässig ist und insoweit die unter C.1.b beschriebenen Anforderungen an die Datenübermittlung in Staaten, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden, einzuhalten sind.

Mit dem Druck, den die US-Unternehmen nicht zuletzt durch die Entscheidung des EuGH zum Safe-Harbor-Abkommen verspüren, ist auch ihre Bereitschaft gestiegen, sich den europäischen datenschutzrechtlichen Standards zu unterwerfen. In den jeweiligen Verhandlungen ist sicherzustellen, dass die Daten unserer Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich anonymisiert in die USA übermittelt werden oder sich der jeweilige Vertragspartner den EU-Standardvertragsklauseln unterwirft oder er in der beim US-Handelsministerium geführten Liste aufgenommen wurde und sich somit verpflichtet hat, die Vorgaben des EU-US-Datenschutzschilds einzuhalten.

Zudem ist mit den jeweiligen Diensteanbietern zu vereinbaren, dass unseren Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Erfassung ihrer Daten nicht zuzulassen.

Dass diese Anforderungen auch bei den übrigen Landesrundfunkanstalten bestehen und es sich nicht immer als einfach erwiesen hat, entsprechende Verhandlungen mit den potentiellen Vertragspartnern zu führen, bedarf es der intensiven Absprache der betroffenen Datenschutzbeauftragten sowie der beteiligten Redaktionen.

e. Scribble Live

Radio Bremen nutzt - wie alle anderen Landesrundfunkanstalten auch - das Social-Media-Tool „Scribble Live“. Es handelt sich dabei um einen Online-Dienst, der unterschiedliche Werkzeuge zur Verfügung stellt, um die Online-Live-Berichterstattung mitsamt der Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer unter Einbindung der Sozialen Netzwerke zu ermöglichen. So können unsere Beiträge und die von den Nutzerinnen und Nutzern dazu bereitgestellten Inhalte gemeinsam in Echtzeit veröffentlicht und moderiert werden.

Der Südwestrundfunk hat federführend für die übrigen Landesrundfunkanstalten den Vertrag mit Scribble Live geschlossen und dabei die Einhaltung der deutschen Datenschutzbestimmungen ausdrücklich vereinbart. Diese Vereinbarung umfasst auch die Zusicherung von Scribble Live, die Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht unmittelbar und ohne vorherigen Hinweis an die Betreiber von Drittplattformen zu übermitteln. Dazu wurde eigens für die ARD eine technische Lösung entwickelt.

Diese Abrede wurde von Scribble Live nicht berücksichtigt, als im Mai 2016 technische Anpassungen vorgenommen wurden. Dies hatte zur Folge, dass beim Abruf von ARD-Inhalten, bei denen das Tool von Scribble Live eingebunden war, die Nutzerinnen und Nutzer ohne vorherige Abfrage auch mit Drittplattformen wie Facebook und Twitter verbunden wurden. Davon erfuhren die Landesrundfunkanstalten erst durch entsprechende Beschwerden von einigen Nutzerinnen und Nutzern. Einige Tage nachdem diese Informationen an Scribble Live weitergegeben worden waren, wurde der geschilderte Fehler durch entsprechende Updates für die Zukunft behoben.

E. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug

Der Geschäftsbericht des Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (nachfolgend „Beitragsservice“ genannt) weist für das Jahr 2015 bezogen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland 44,66 Millionen Beitragskonten aus. Im Bestand finden sich annähernd 39 Millionen Wohnungen, rund 3,6 Millionen Betriebsstätten, ca. 900.000 Gästezimmer, fast 126.500 Ferienwohnungen sowie nahezu 4,26 Millionen Kraftfahrzeuge.

Für Bürgerinnen und Bürger aus Bremen und Bremerhaven werden insgesamt 379.029 Beitragskonten geführt. Erfasst sind im Sendegebiet von Radio Bremen 333.779 Wohnungen, 25.469 Betriebsstätten, 7.410 Gästezimmer, 268 Ferienwohnungen sowie 31.047 Kraftfahrzeuge.

2,86 Millionen Personen sind bundesweit von der Pflicht, Rundfunkbeiträge zu zahlen, befreit. In Bremen und Bremerhaven sind dies 45.326. Ermäßigungen erhalten insgesamt fast 482.000 Personen. In Bremen und Bremerhaven sind dies 3.407.

Für die Datenschutzkontrolle beim Beitragseinzug ist der jeweilige Datenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer des entsprechenden Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus. Wegen der weitergehenden Details verweise ich auf die Ausführungen unter B. dieses Berichts.

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die genannten Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 11 Absatz 2 RBStV durch die vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice. Da sie ständige Teilnehmerin des AK DSB ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und dem Beitragsservice in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice war jederzeit problemlos und konstruktiv.

1. Eingaben und Auskunftersuchen von Beitragszahlern und sonstigen Personen oder Stellen

Grundsätzlich werden - sofern keine Besonderheiten ersichtlich sind - die Eingaben und Auskunftersuchen der im Sendegebiet von Radio Bremen ansässigen Petentinnen und Petenten von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage gerichtet ist. Vornehmlich sind dies der Beitragsservice und die Rundfunkbeitragsabteilung des Norddeutschen Rundfunks, der seit 2001 alle mit dem Rundfunkgebühren- bzw. Rundfunkbeitragseinzug bei Radio Bremen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten übernommen hat.

Im Berichtszeitraum wurden beim Beitragsservice sieben Anfragen, beim Norddeutschen Rundfunk vier Anfragen und beim Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen zwei Anfragen von betroffenen Beitragszahlern gestellt. In den meisten Fällen begehrten die Anfragenden Auskünfte über die zu ihrer Person gespeicherten Daten bzw. zur Herkunft dieser Daten. In zwei Fällen wurde die Berichtigung der erfassten Datensätze verlangt und in zwei Anfragen ging es um die Zulässigkeit des einmaligen Meldedatenabgleichs.

Die Erfahrungen der letzten Jahre und die Anfragen selbst zeigen, dass die Umstellung des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein Erfolg ist.

2. Überprüfung der IT-Sicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG

Die Überprüfung der IT-Sicherheit der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, die von den Landesrundfunkanstalten beauftragt worden ist, rückständige Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge gegenüber den betroffenen Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern geltend zu machen, durch die Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin, Bremen, Brandenburg und Hessen dauert an.

Im Nachgang zum Versand des nahezu 800 Seiten umfassenden IT-Sicherheitskonzepts an die prüfenden Landesdatenschutzbeauftragten haben wir am 29. Oktober 2014 ergänzende Unterlagen verschickt. Eine Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten hat uns im Anschluss noch nicht erreicht.

Dagegen hat der Datenschutzbeauftragte des Südwestrundfunks stellvertretend für die Datenschutzbeauftragten der anderen Landesrundfunkanstalten in unregelmäßigen Abständen Datenschutzkontrollen bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG durchgeführt, zuletzt am 1. Juni 2016. Diese Kontrolle erfolgte gemeinsam mit dem Leiter der Revision und der IT-Revisorin des Beitragsservice. Im Ergebnis konnte der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, ein weiterhin hohes Datenschutzniveau bei der Bearbeitung der Beitragsangelegenheiten bescheinigt werden.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum

Als Gemeinschaftseinrichtung betreiben der Norddeutsche Rundfunk, der Mitteldeutsche Rundfunk, der Saarländische Rundfunk, der Rundfunk Berlin-Brandenburg, das Deutschlandradio, Radio Bremen, der Westdeutsche Rundfunk und die Deutsche Welle das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).

Dort werden für die beteiligten Anstalten Aufgaben der Datenverarbeitung, -erfassung und -nutzung wahrgenommen und durchgeführt. Dazu gehören die Einrichtung von Datenbanken, die Entwicklung von EDV-Software und die Durchführung von Arbeiten im Bereich betriebswirtschaftlicher EDV-Anwendungen. Für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig.

Am 1. Dezember 2015 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten sowie der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IVZ statt. Anhaltspunkte, die ein Tätigwerden der Datenschutzbeauftragten erfordert hätten, haben sich dabei nicht ergeben.

G. Weitergehende Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten

1. Sitzungen des AK DSB

Auch in diesem Berichtszeitraum fanden wieder zwei turnusmäßige Sitzungen des AK DSB statt.

Ziel dieses Kreises ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind.

Einen thematischen Schwerpunkt einer Sitzung des AK DSB bildeten die bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen bei Minderjährigen und inwieweit sie im Lichte des Medienprivilegs auch in unseren Programmangeboten zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Sitzung in Karlsruhe hatten wir in den Räumlichkeiten des BVerfG Gelegenheit uns mit Herrn Dr. Hammer, dem für Datenschutz zuständigen Referenten des Verfassungsrichters Professor Masing zu aktuellen datenschutzrechtlichen Fragen im Medienbereich auszutauschen.

Einen anderen Schwerpunkt bildete das bei ARTE G.E.I.E eingeführte personalisierte Onlineangebot. Dabei müssen weder ein Benutzerkonto angelegt, noch die Speicherung von Cookies zugelassen werden. Die Nutzerinnen und Nutzer entscheiden allein, welche Informationen sie zur Verfügung stellen wollen. Wahlweise ist es aber natürlich möglich, ein Benutzerkonto zu erstellen.



2. Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie

Art. 29 Absatz 2 EU-Datenschutzrichtlinie sieht die Einsetzung einer Europäischen Datenschutzgruppe vor, die aus einzelnen Mitgliedern der Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht. Diese Gruppe berät die Europäische Kommission und trägt zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den Staaten der Europäischen Union bei. Seit Ende 2001 nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des AK DSB an den Sitzungen der Gruppe teil. Dies ist nach wie vor der Datenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks.

Dadurch ist eine regelmäßige Information der Landesrundfunkanstalten über die sich abzeichnende Entwicklung und Meinungsbildung im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene sichergestellt.

Bremen, 31.Oktober 2016

Gezeichnet

Sven Carlson